

## **BStGer BK\_G 038/04 vom 13. Juli 2004**

Bundesstrafgericht, 2004-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BK\\_G\\_038\\_04](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_G_038_04)

FR: TPF BK\_G 038/04 du 13 juillet 2004

IT: TPF BK\_G 038/04 del 13 luglio 2004

### **Regeste**

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. \_\_\_\_\_ (Art. 346 StGB)

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG bzw. Art. 351 StGB sowie Art. 279 Abs. 1 BStP.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Art. 214-219 BStP.

- 4 -

#### **E. 2.1**

Die Staatsanwaltschaften der Kantone Zürich und Basel-Stadt sowie die Generalprokuratur Bern sind nach ihrer kantonsinternen Zuständigkeitsordnung berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten den Kanton nach Aussen zu vertreten (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, S. 213 ff., Anhang II). Nachdem die Bundesanwaltschaft erklärt hat, das Verfahren nicht in ihrer Hand vereinigen zu wollen, wozu sie ohne weiteres berechtigt ist (Art. 18 Abs. 2 BStP), stellt sich die Frage der Bundeszuständigkeit im Zusammenhang mit dem mutmasslich gefälschten Beleg des Postzahlungsverkehrs für die Gerichtsstandsbestimmung nicht mehr.

#### **E. 2.2**

Der Gesuchsgegner 2 beantragt Nichteintreten mit der Begründung, ohne zusätzliche Abklärungen in den beteiligten Kantonen sei die Angelegenheit nicht so weit gediehen, dass eine zuverlässige Prüfung des Gerichtsstands möglich sei. So sei die Frage der Mittäter- oder Gehilfenschaft der verschiedenen beteiligten Personen nicht genügend geklärt und ein Meinungsaustausch darüber habe nicht stattgefunden. Der Gesuchsteller erachtet die Klärung der möglichen Mittäter- oder Gehilfenschaft für die Bestimmung des Gerichtsstandes nicht als erheblich, weist aber immerhin darauf hin, dass bei den mutmasslichen Delikten im Kanton Bern (sieben) immer E. \_\_\_\_\_ mitbeteiligt gewesen sei. Die Vorbringen des Gesuchstellers zur Sache und der Aktenstand (vor allem die Einvernahmen, auch der Mitbeschuldigten E. \_\_\_\_\_) sind im vorliegenden Fall ausreichend, um den Gerichtsstand für die Strafverfolgung gegen den in dieser Angelegenheit als Haupttäter erscheinenden A. \_\_\_\_\_ zu bestimmen, und zwar unabhängig einer allfälligen Mittäter- oder Gehilfenschaft der übrigen Dritten. Auf das Gesuch ist daher einzutreten.

### **E. 3**

Zu Recht unbestritten ist, dass aufgrund der Anzahl der Delikte, vor allem aber auch der Deliktssumme von gewerbsmässigem Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB auszugehen ist. Mindestens alle Betrugssachverhalte zu Lasten der gleichen Geschädigten (Bank B.\_\_\_\_\_) mit einem gleichartigen Tatvorgehen gehen damit im Kollektivdelikt des gewerbsmässigen Betruges auf. Der Gerichtsstand bestimmt sich deshalb nach Art. 346 StGB, soweit nicht gestützt auf Art. 262/263 aus wichtigen Gründen von diesem Gerichtsstand abzuweichen ist (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 83).

- 5 -

### **E. 4.1**

Der Gesuchsteller macht geltend, hinsichtlich des Betrugsversuches zu Lasten einer Filiale der Bank B.\_\_\_\_\_ vom 18. Februar 2004 in Basel bestehe kein Ausführungsort im Sinne des Art. 346 Abs. 1 StGB im Kanton Basel-Stadt. A.\_\_\_\_\_ habe im Kanton Basel-Stadt lediglich dem Mitange-schuldigten F.\_\_\_\_\_ die zum Ausfüllen des Kreditantrags nötigen Vorga-ben geliefert und den ausgefüllten Antrag samt dem echten Betreibungsre-gisterauszug von F.\_\_\_\_\_ entgegengenommen. Alle anderen Tathand-lungen habe er dann aber im Kanton Zürich begangen, namentlich das Fäl-schen von Betreibungsregisterauszug und Lohnabrechnung sowie den Ver-sand der Kreditunterlagen per Post an die Bank B.\_\_\_\_\_ in Basel. Der bei diesem Handlungsablauf auf A.\_\_\_\_\_ fallende Anteil der Tat in Basel-Stadt sei lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung. Die Grenze zum strafbaren Versuch sei erst im Kanton Zürich überschritten worden. Dem hält der Gesuchsgegner 2 entgegen, dass beim Betrugsversuch zu Lasten der B.\_\_\_\_\_ -filiale in Basel ein Teil der Ausführungshandlungen A.\_\_\_\_\_ durchaus im Kanton Basel-Stadt begangen worden seien. Auch aus den übrigen Fällen ergebe sich, dass A.\_\_\_\_\_ jeweils die Grenzen zum straf-baren Versuch überschritten hatte, wenn er in den Besitz der ausgefüllten Anträge und Betreibungsregisterauszüge gelangt sei. Der Gesuchsgegner 1 stellte sich ebenfalls auf diesen Standpunkt.

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 346 Abs. 1 StGB sind die Behörden des Ortes für die Verfol-gung und Beurteilung einer strafbaren Handlung zuständig, wo die strafba-re Handlung ausgeführt wurde. Distanzdelikte sind an zwei Orten began-gen, nämlich dort, wo der Täter handelt, und dort, wo der Erfolg eintritt. Da-bei geht bei der Gerichtsstandsbestimmung der Ausführungsort dem Er-folgsort vor; zuständig sind die Behörden, wo die Tat ausgeführt wurde (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O. N 60 f.). Der Erfolgsort, dort, wo die Vermö-gensdispositionen durch die getäuschte Bank vorgenommen wurden, ist hier mithin nicht massgeblich. Vielmehr ist zu bestimmen, wo die Tathand-lung stattgefunden hat. Hat der Täter einen Teil der zum Tatbestand gehö-renden Handlungen im einen und einen anderen Teil in einem anderen Kanton verübt, so liegt ein zusammengesetztes Delikt vor. In diesem Fall sind die Behörden des Kantons zuständig, wo die Untersuchung zuerst an-gehoben wurde (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 80).

A.\_\_\_\_\_ wird vorgeworfen, jeweils mittels Urkundenfälschungen Betrüge-reien bzw. im Falle Basel einen Betrugsversuch begangen zu haben. Tat-handlung des Betruges ist die Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tat-sachen und die Irreführung des dadurch Getäuschten (STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, BT I, 6. Aufl., Bern 2003, § 15 N 5). Es ist des-halb zu prüfen, ob die Tathandlung bereits im Kanton Basel-Stadt

begon-

- 6 - nen wurde oder ob dort nur straflose Vorbereitungshandlungen getätigt wurden. Nach der bundesgerichtlichen Praxis zählt zur Ausführung der Tat schon jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (Verweise auf die Rechtsprechung bei STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 2. Aufl., Bern 1996, § 12 N 31). Vorliegend fällt dabei insbesondere in Betracht, dass der Beschuldigte in allen Fällen grundsätzlich gleich vorgegangen ist. Die Urkundenfälschung als von der Strafandrohung her weniger schweres Delikt fällt zwar für die Gerichtsstandsbestimmung direkt ausser Betracht, bildet aber im Tatablauf des Betruges einen für diesen konkret zwingenden Handlungsteil: die Fälschung von Betreuungsauszug und Lohnausweis ist Teil der täuschenden Handlung, ja sogar die massgebliche Komponente für das Betrugstatbestandsmerkmal der Arglist. Der Handlungsablauf im konkreten Fall begann jeweils damit, dass A.\_\_\_\_\_ einen willfähigen – ob unwissend oder mit deliktischem Willen ist unerheblich – Mitwirkenden anging, diesen einen Betreibungsregisterauszug beschaffen, sich diesen aushändigen und sich die Kreditunterlagen unterzeichnen liess. Dieser Handlungsteil ist somit bereits Teil jener Tätigkeit auf dem Weg zum deliktischen Erfolg, von dem der Beschuldigte in der Folge jeweils nicht mehr abwich. Er bildete notwendige Voraussetzung für die Fortführung der Tat durch Erstellen der Fälschungen und Versand der ganzen Unterlagen. Dieser Handlungsteil, der auch nach Darstellung des Gesuchstellers im Kanton Basel stattfand, ist damit bereits Teil der Ausführungshandlung des versuchten Delikts und keineswegs blosser Vorbereitungshandlung. Gemäss Art. 346 Abs. 2 StGB besteht daher grundsätzlich eine Zuständigkeit des Gesuchstellers als Kanton, wo die Untersuchung (unbestrittenermassen) zuerst angehoben wurde.

## E. 5

Der Gesuchsteller macht subsidiär einen Tatschwerpunkt in den Kantonen Bern oder Zürich geltend, die Gesuchsgegner stellen dies in Abrede.

Nach der bisherigen Rechtsprechung der Anklagekammer des Bundesgerichts war bei der Bestimmung des Schwergewichts nicht einfach eine rein arithmetische Gegenüberstellung der Anzahl Verfehlungen vorzunehmen, sondern es waren auch andere Kriterien zu berücksichtigen (SCHWERI/ BÄNZIGER, a.a.O., N 458). Solche andere Kriterien, wie etwa Delikts- oder Schadensbeträge, spielen hier keine Rolle. Nach der bisherigen Recht-

- 7 - sprechung wurde die Grenze für ein Schwergewicht bei rund zwei Dritteln einer grösseren Anzahl von vergleichbaren Straftaten bejaht, während bei einem Drittel regelmässig noch ein hinreichendes Schwergewicht für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand verneint wurde (BGE 129 IV 202, 203, E. 2 mit Verweis auf die Praxis der Anklagekammer). Entgegen der vom Gesuchsteller in seiner zweiten Eingabe (BK act. 11, S. 3) gemachten Auflistung können bei der Ermittlung der Anzahl Tathandlungen die Urkundenfälschungen nicht einzeln gezählt werden (womit der Gesuchsteller auf 68 Delikte kommt). Die Teiltathandlungen – hier die Fälschungen der einzelnen Urkunden – bilden ähnlich wie etwa die Sachbeschädigung bei Einbruchsdelikten nur Teil der jeweiligen Handlungseinheit und können nicht separat gezählt werden. Vorliegend ist deshalb von elf Fällen von Krediterschleichungsbetrug auszugehen, was in der Regel nicht

als grosse Zahl von Fällen erachtet wird, jedoch im Einzelfall auch schon zur Gerichtsstandszuweisung nach dem Grundsatz des eindeutigen Schwergewichts geführt hat (vgl. den bei SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 464, angeführten Fall). Von einer Gerichtsstandszuweisung nach dem Grundsatz des eindeutigen Schwergewichts ist hier jedoch deshalb abzu- sehen, weil mit sieben Fällen im Kanton Bern, mit dreien im Kanton Zürich und mit einem im Kanton Basel-Stadt in keinem der Kantone ein eindeuti- ges Schwergewicht liegt. Würden die dem Kanton Zürich zuzurechnenden Bestattungsbetrügereien miteinbezogen, so könnte noch weniger von ei- nem Schwergewicht gesprochen werden. Fehlt es aber an einem eindeuti- gen Schwergewicht, so kann der Gesuchsteller daraus, dass der geringste Teil der Tathandlungen im Kanton Basel-Stadt angefallen ist, nichts für sich ableiten. Von der gesetzlichen Gerichtsstandsordnung ist daher nicht abzuweichen. Entsprechend ist das Gesuch abzuweisen und es ist der Gesuchsteller be- rechtigt und verpflichtet zu erklären, das Strafverfahren gegen den Be- schuldigten zu führen.

#### **E. 6**

Es werden keine Kosten erhoben.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.